

Geplante Änderungen der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert I durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 (BGBl. I S. 959, 965) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3.September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert I durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) in Verbindung mit Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3.September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 23.11.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2022 außer Kraft</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 20.12.2022 tritt mit Ablauf zum 30.06.2023 außer Kraft</p>	
<p>Die Anlage 2 wurde überarbeitet. Kurzdarstellung und Erläuterung (Anlage anbei)</p> <p>Anlage 2 In dieser Anlage wird die Verpflegungspauschale gestaffelt dargestellt. Die Höhe der Verpflegungspauschale orientiert sich an der Höhe im Kitabereich, dies wurde bereits mit der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2023 umgesetzt. Nun musste im Kita Bereich eine Anpassung der Verpflegungspauschalen u.a. aufgrund der anhaltenden Inflation vorgenommen werden. Für eine ganztägige Betreuung Übermittag wurde die monatliche Pauschale ab Februar 2023 auf insgesamt 65 € (bisher 61 €) angehoben; 60 € Mittagsverpflegung sowie 5 € Nachmittagsimbiss. Auch vor dem Hintergrund, dass das Angebot von ausgewogenen und abwechslungsreichen Mahlzeiten für Tagespflegepersonen möglich und finanzierbar sein muss, sind Einsparmöglichkeiten nicht/kaum möglich. Es wird somit vorgeschlagen analog zum Kita Bereich die Pauschalen entsprechend anzuheben.</p>		

Anlage 2:

Verpflegungspauschalen (§5 Abs 6 TaPFS sowie §9 Abs. 3 TaPFS):

Tabelle 1

Kinder bis zum 6. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	10,50€
2 Tage Essen / Woche	22,00€
3 Tage Essen / Woche	33,00€
4 Tage Essen / Woche	44,50€
5 Tage Essen / Woche	56,00€

Tabelle 2

Schulkinder ab dem 6. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	13,00€
2 Tage Essen / Woche	26,00€
3 Tage Essen / Woche	39,00€
4 Tage Essen / Woche	51,50€
5 Tage Essen / Woche	64,50€

Anlage 2:

Verpflegungspauschalen (§5 Abs 6 TaPFS sowie §9 Abs. 3 TaPFS):

Tabelle 1

Kinder bis zum 6. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	12,00€
2 Tage Essen / Woche	24,00€
3 Tage Essen / Woche	36,00€
4 Tage Essen / Woche	48,00€
5 Tage Essen / Woche	60,00€

Tabelle 2

Schulkinder ab dem 6. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	14,00€
2 Tage Essen / Woche	28,00€
3 Tage Essen / Woche	42,00€
4 Tage Essen / Woche	56,00€
5 Tage Essen / Woche	70,00€